

22.1-FD-05-21-40-01-B-0005#001

Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Haune
Verfahrensnummer: VF 2140

Vorläufige Besitzeinweisung

- I. Die Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hünfeld-Haune werden hiermit gem. § 65 in Verbindung mit § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 - BGBl. I, S. 546 -, in der derzeit geltenden Fassung

vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Der tatsächliche Übergang von Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke werden durch die

Überleitungsbestimmungen

vom 07.09.2020 geregelt.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung dieser neuen Grundstücke auf die Empfängerinnen bzw. Empfänger über.

Die Überleitungsbestimmungen und die vorläufige Besitzeinweisung werden in der Flurbereinigungsgemeinde Hünfeld und in der angrenzenden Gemeinde Burghaun öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die Überleitungsbestimmungen und die vorläufige Besitzeinweisung sowie eine - die neue Feldeinteilung darstellende Karte - für die Dauer von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadt Hünfeld, Hersfelder Straße 25, 36088 Hünfeld, während der Dienstzeiten.

Die Dienstzeiten der Stadt Hünfeld sind:

Montag bis Mittwoch und Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Darüber hinaus sind die Überleitungsbestimmungen und die vorläufige Besitzeinweisung über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2140> abrufbar.

Auf Antrag der Beteiligten wird die neue Feldeinteilung (Anzeige der Grenzen) an Ort und Stelle erläutert. Derartige Anträge können bei der Flurbereinigungsbehörde vom 21.09.2020 bis zum 02.10.2020 telefonisch gestellt werden. Ansprechpartner ist Herr Bellof, der unter der Tel-Nr. 0661 8334 1142 zu erreichen ist.

Die Teilnehmer werden gebeten, zu dem vereinbarten Termin die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen betreffend die Landabfindung mitzubringen.

Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen und durch Pflöcke gekennzeichnet.

Beschädigen Sie bitte weder Grenzmarken noch Pflöcke, da das erneute Herstellen der Grenzpunkte gebührenpflichtig ist.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse sind gemäß § 69 und § 70 FlurbG in Verbindung mit § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Bodenmanagement Fulda - Flurbereinigungsbehörde -, Washingtonallee 1, 36041 Fulda zu stellen.

Begründung

Nach der Absteckung des Wege- und Gewässernetzes und der Uferstreifen der Fließgewässer wurden die Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung gehört.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll nunmehr ein noch längerer Aufschub von neuem Besitz und Nutzen und den damit verbundenen Nachteilen vermieden werden.

Den Teilnehmern soll mit der vorläufigen Besitzeinweisung zudem die Möglichkeit gegeben werden, die Gleichwertigkeit ihrer Abfindung aufgrund eigener Bewirtschaftung kennen zu lernen.

Die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen wurden, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 – BGBl. I, S. 17 wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

Begründung

Eine geordnete Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung ist nur möglich, wenn allen Beteiligten gleichzeitig, d. h. spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen vom 07.09.2020 für das Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Haune genannten Zeitpunkten, Flächen zur Weiterbewirtschaftung zur Verfügung stehen und somit die Verwirklichung der neuen Besitzverhältnisse nicht durch etwa vorgenommene Bewirtschaftung alter Grundstücke unmöglich wird.

Es überwiegt das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten an einem zügigen Fortgang der Bodenordnung. Demgegenüber muss ein unter Umständen entgegenstehendes Interesse Einzelner zurücktreten.

Wichtiger Hinweis

Diese vorläufige Besitzeinweisung regelt nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Auch das Widerspruchsrecht der Beteiligten gegenüber dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, wird in keiner Weise beeinträchtigt.

Weiter werden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes nach §§ 61 und 63 FlurbG zwar noch über die alten Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden kann, dass in der Örtlichkeit aber die neuen Grundstücke gelten und dass sich Verfügungen über die alten Grundstücke auf die neuen Grundstücke auswirken.

Wenn grundbuchmäßige Verfügungen über die alten Grundstücke getroffen werden sollen, wird daher empfohlen, zuvor beim Amt für Bodenmanagement Fulda - Flurbereinigungsbehörde -, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, Auskunft über die beabsichtigte Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, erhoben werden.

Das Erheben des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden zulässig.

Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Fulda, den 14.09.2020
Im Auftrag



Pardun
(Vermessungsobererrat)

